

Den geförderten Kostenbeitrag können Sie nachstehender Tabelle entnehmen:

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen monatlich (siehe Punkt 2.5)		Geförderter monatlicher Elternbeitrag OHNE MITTAGSVERPFLEGUNG!			
<i>monatlich</i>		<i>mehr als 60 Std. pro Monat</i>	<i>bis 60 Std. pro Monat</i>	<i>bis 40 Std. pro Monat</i>	<i>bis 25 Std. pro Monat</i>
bis € 878,00		€ 27,00	€ 23,00	€ 19,00	€ 16,00
- € 879,00	bis € 1.013,00	€ 53,00	€ 45,00	€ 38,00	€ 32,00
- € 1.014,00	bis € 1.148,00	€ 71,00	€ 60,00	€ 51,00	€ 43,00
ab € 1.149,00		€ 89,00	€ 76,00	€ 64,00	€ 54,00

Richtlinien zur Förderung des Elternbeitrages für den Besuch vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadt Krems

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Stadt Krems fördert gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2023, GZ: KS-SCH-1.3./4/1-2023 jene Eltern (Erziehungsberechtigte), deren Kind einen NÖ Landeskindergarten in Krems in der Zeit vor 07.00 Uhr bzw. nach 13.00 Uhr besucht und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.
- 1.2 Die Förderung kann immer **nur für das laufende Kindergartenjahr** gewährt werden. Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des neuen Schuljahres. Für die Betreuung während der Kindergartenferien ist die Förderung gesondert zu beantragen.
- 1.3 Das Kind und zumindest der die Förderung beantragende Elternteil müssen ihren Hauptwohnsitz in Krems haben.
- 1.4 Zu Beginn des Kindergartenjahres kann die Förderung bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres beantragt werden, dann kann die Förderung bereits für September nachverrechnet werden. Bei Antragstellung danach kann die Förderung erst ab dem folgenden Monat berücksichtigt werden.
- 1.4 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen.
- 1.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderung des Elternbeitrages

- 2.1 Für die zeitliche Inanspruchnahme der Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sind vom Kindergartenerhalter (Stadt Krems) von den Eltern (Erziehungsberechtigten) folgende Beiträge einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 25 Stunden	€ 54,-
bis 40 Stunden	€ 64,-
bis 60 Stunden	€ 76,-
über 60 Stunden	€ 89,-

- 2.2 Gefördert wird jene zeitliche Inanspruchnahme, die von der jeweiligen Kindergartenleitung bestätigt wird.

- 2.3 Die Höhe der geförderten Beitrages ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Beitrag (bis zu einer Höchstgrenze von € 82,- pro Monat) und dem der Familie zumutbaren Beitrag.
- 2.4 Der zumutbare Beitrag errechnet sich auf Grund des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und der von der jeweiligen Kindergartenleitung bestätigten zeitlichen Inanspruchnahme gemäß der Tabelle auf Seite 4 und ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu tragen.
- 2.5 **Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:** Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.



Kinder	bis inkl. 10 Jahre	11 bis inkl. 14 Jahre	über 15 Jahre solange Familienbeihilfe bezogen wird
	0,4	0,6	0,8

- 2.6 Als **Familieneinkommen** gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.
- Als **Einkommen** gilt
- 2.6.1 bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe.
- 2.6.2 bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

3. Antragstellung für die Förderung des Elternbeitrages

- 3.1 Das Antragsformular erhalten Sie in bei der jeweiligen Kindergartenleitung oder beim Amt für Bildung der Stadt Krems.
- 3.2 Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen bei der jeweils zuständigen Kindergartenleitung einzureichen. Diese hat die Angaben zur Betreuungszeit zu bestätigen und den Antrag sodann dem Kindergartenerhalter (Stadt Krems) zur weiteren Bearbeitung vorzulegen.

4. Änderung des Betreuungsausmaßes

Eine Änderung des Betreuungsausmaßes, wenn sich dadurch der Elternbeitrag ändert, ist der Stadt Krems im Wege der jeweiligen Kindergartenleitung umgehend bekannt zu geben. Sie kann lediglich zu den gesetzlich festgelegten Terminen erfolgen. Im Ausnahmefall kann eine Änderung nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung / dem Amt für Bildung mit dem folgenden Monatsersten nach Bekanntgabe in Kraft treten.

5. Förderungswirksamkeit

Die Förderung erfolgt dahingehend, dass seitens des Kindergartenerhalters (Stadt Krems) lediglich der geförderte Elternbeitrag zur Verrechnung an die Eltern (Erziehungsberechtigten) gelangt.

6. Nachverrechnung der Förderung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur umgehenden Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, wenn sich dadurch der Elternbeitrag ändert, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann ein zu Unrecht geförderter Betrag vom Kindergartenerhalter (Stadt Krems) in Rechnung gestellt werden.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

krems

Magistrat der Stadt Krems an der Donau
Amt für Bildung
Hafnerplatz2
3500 Krems

Tel. 02732 / 801 DW 341, 342
e-mail: bildung@krems.gv.at